

LANDKREIS PRIGNITZ

Der Landrat



Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Landkreis Prignitz - Gb II - Berliner Str. 49 - 19348 Perleberg

Gemeinde Karstädt
Bauamt
Herrn Christian Gadow
Mühlenstr. 1
19357 Karstädt

Geschäftsbereich / Sachbereich
Gb II – Sachbereich Bauordnung
Dienstgebäude
Bergstr. 1 - Perleberg
Auskunft erteilt: **Zimmer Nr.**
Frau Loos **308**

Telefon: 03876 713-592
Fax: 03876 713-300
E-Mail¹⁾: bauaufsicht@lkprignitz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Aktenzeichen

Datum:

Gb II Sb 3 - 10300/25 - lo

28.08.2025

Bebauungsplan "Windpark Strehlen" der Gemeinde Karstädt - frühzeitige Beteiligung der TÖB und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 22.07.2025.

Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

I. Sb Brand- und Katastrophenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

II. Kreisstraßenmeisterei

Keine Rückmeldung im Beteiligungszeitraum.

III. Sb Ordnung, Verkehr, Bußgeld

Keine Rückmeldung im Beteiligungszeitraum.

IV. Sb Landwirtschaft

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden vom Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zur Kenntnis genommen und geprüft.

Bei den Flächen des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung (SO Wind) „Windpark Strehlen“ handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 121,61 Hektar, davon ca. 90,82 Hektar als ein sonstiges Sondergebiet. Die Flurstücke des Plangebietes befinden sich in der Gemeinde Karstädt zwischen den Ortslagen Karstädt/Postlin (Flur 4), Strehlen (Flur 1) und Dallmin (Flur 9). Die geplanten Geltungsbereiche lassen teilweise eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zu.

Telefon 03876 713-0 Fax 03876 713-214 Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz
IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38
Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG
IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32

SWIFT-BIC: WELADED1PRP

SWIFT-BIC: GENODEF1PER

www.landkreis-prignitz.de

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die betroffenen Flurstücke des Geltungsbereichs befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf den Ackerland-Feldblöcken DEBBLI2270413353, DEBBLI2370413891, DEBBLI2270413354, DEBBLI2270413355, DEBBLI2270413356, DEBBLI2270413357 sowie DEBBLI0370301321 und werden im Antragsjahr 2025 von folgenden Landwirtschaftsbetrieben AG eG Karstädt, AG eG Dallmin, Heisler & Heisler GbR, Jähnke Christel und Jaeger GbR überwiegend ackerbaulich und zu einem geringeren Teil als Brachland bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im benachteiligten Gebiet. Die dominierenden Bodenarten im Oberboden des Plangebietes sind im westlichen Teil schwach toniger Sand und im östlichen Bereich feinsandiger Mittelsand. Die Bodenwertzahlen des Sondergebietes weisen Werte von 30 – 50 und verbreitet < 30 (im westlichen Bereich) und überwiegend < 30 und verbreitet 30 – 50 (im östlichen Bereich eine mittlere Ertragsfähigkeit auf).

Es bestehen aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.

V. Sb Denkmalschutz

im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert (siehe Anlage).

BD 110575	Strehlen 13	Siedlung deutsches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum
BD 110649	Postlin 50	Landwehr Neuzeit, Landwehr deutsches Mittelalter

Das Bodendenkmal 110649 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um eine oberflächig sichtbare Landwehr. Derartige Strukturen sind im bestehenden Zustand zu erhalten und dürfen in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht verändert werden. Der Schutzstatus ist hier aufgrund des hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswertes, der Ansichtigkeit und der Erlebbarkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Veränderung oder Bebauung (z. B. durch Windkraftanlagen) auszuschließen ist. Um einer eventuellen Sichtbeeinträchtigung vorzubeugen, ist daher ein größtmöglicher Abstand zu ihnen zu halten.

Generell gelten folgende Bestimmungen:

Bodendenkmale (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren kostenpflichtig. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.
- 4.) Laserscanaufnahmen deuten in manchen Vermutungsbereichen auf Bodendenkmalstrukturen hin (Fpl. Strehlen 14, 15 – Flurform deutsches Mittelalter).

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einhaltung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

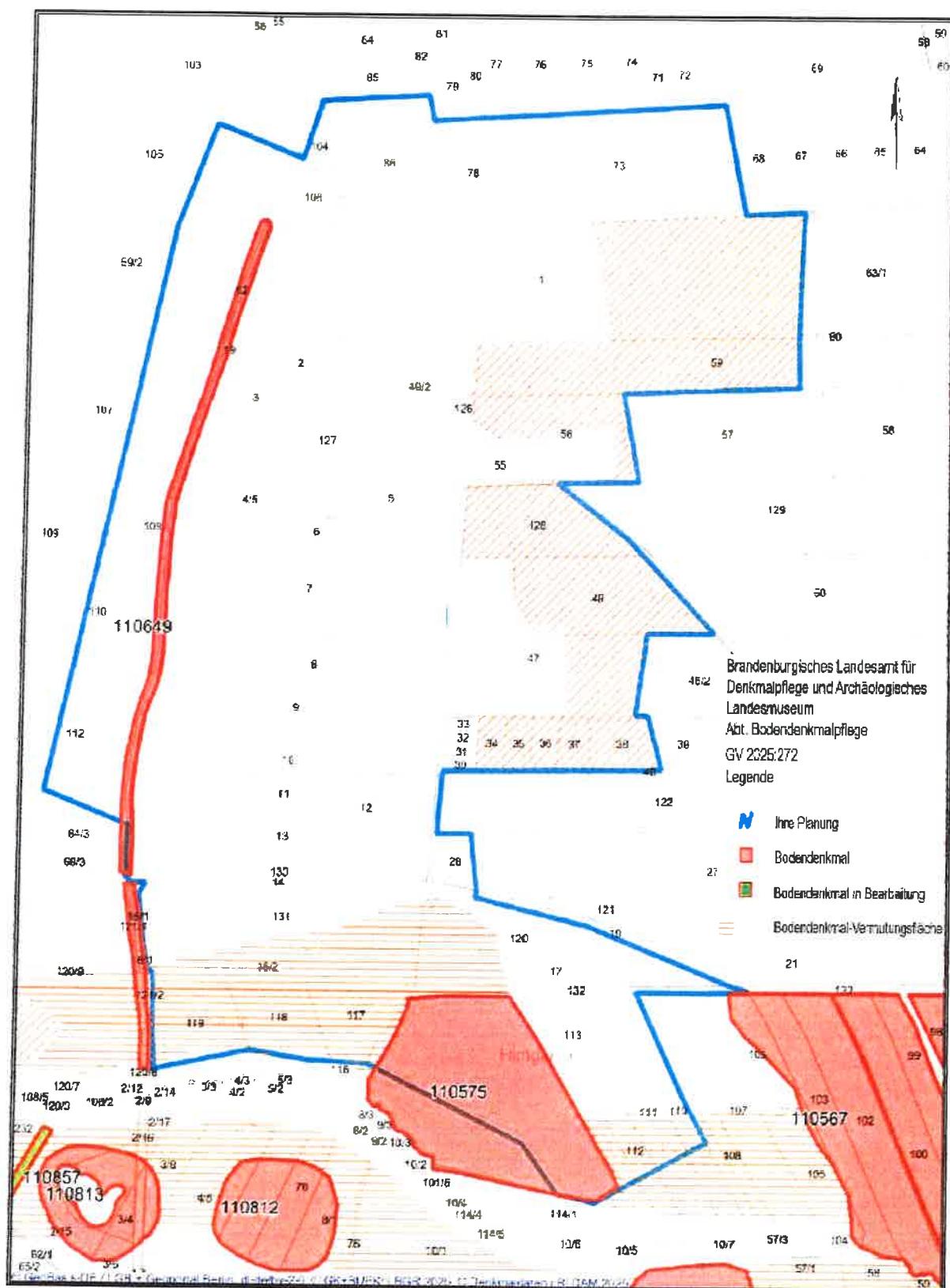
Allgemein:

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmälern oder Verdachtsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von bekannten Bodendenkmälern anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzusegnen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Anlage: - Kartierung der Bodendenkmale und Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Anlage



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGDS, dG-de/by-2.0
Denkmaldaten: © BNDAM 2025

Denkmaldaten: © LILBAM 2025

Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Übersetzung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

11.08.2025

May 2003 1-8000

0 80 160 240 320 m

VI. Sb Umwelt

1. als untere Wasserbehörde (UWB)

gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.

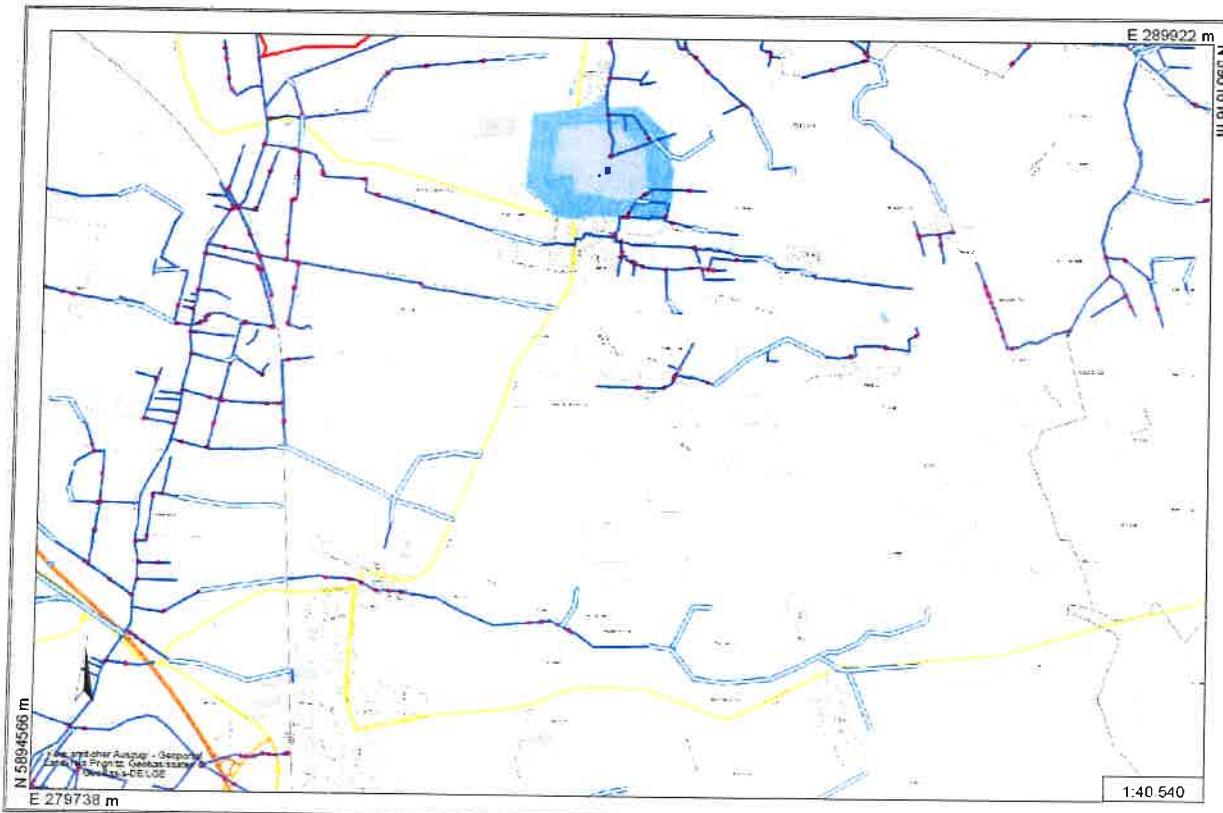
Forderungen:

1. Im Plangebiet verlaufen offene und verrohrte Gewässer II. Ordnung (siehe Übersichtskarte). Ich weise darauf hin, dass es sich um eine Übersichtskarte handelt. Die genaue Lage der Gewässer ist in der Örtlichkeit festzustellen oder beim Wasser- und Bodenverband "Prignitz" (Schönhagener Straße 16, 16928 Pritzwalk, Telefon 03395 4015580) zu erfragen.
2. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5/10 m beidseitig ab Böschungsoberkante/Rohrscheitel einzuhalten. Die Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Fundamente der Windenergieanlagen, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5/10-Meter-Streifens befinden.
3. Vor Baubeginn sind die verrohrten Gewässerabschnitte im Bereich der Windenergieanlagen und der Zuwegungen mit dem 10-Meter-Abstand in der Örtlichkeit festzustellen und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Rohrleitungen ist vor Ort vom Bereichsingenieur des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" abnehmen zu lassen.
4. Werden für geplante Zuwegungen vorhandene Überfahrten (Durchlässe) genutzt, ist der Unteren Wasserbehörde vor der Errichtung der Zuwegung der Nachweis vorzulegen, dass der Durchlass für ein Befahren mit Schwerlasten geeignet ist. Treten durch das Überfahren des Durchlasses dennoch Schäden auf, so sind die Reparaturkosten durch den Antragsteller/Bauherrn zu tragen.
5. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern, in einem Abstand von bis zu 5/10 m beidseitig ab Böschungsoberkante/Rohrscheitel, bedarf der Genehmigung durch die Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Kabelverlegungen und Zuwegungen).

Hinweise:

1. Evtl. vorhandene Dränagen oder weitere Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagen Gesetz - MeAnG).
2. Für Kompensationsmaßnahmen an Gewässern I. oder II. Ordnung ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Anlage:



2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)

Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den BP zu treffen sind, zuständig.

Allgemeiner Hinweis

Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.

Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 23.10.2024 (GVBl. II/24, Nr. 92)

3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)

Aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht wird dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt.

VII. Sb Wirtschaft und Infrastruktur – Regionalplanung

Der Entwurf des Regionalplanes Prignitz – Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ enthält südlich vom geplanten Windpark Strehlen in einer Entfernung von ca. 700 m (siehe Anlage) die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergiegewinnung VR WEN 04 Karstädt – Schönenfeld mit einer Größe von 894,9 ha. Dieses Windenergiegebiet ist vorgeprägt durch 77 Bestandswindkraftanlagen, für weitere 6 Anlagen liegt eine Genehmigung vor, 7 Anlagen befinden sich im Genehmigungsverfahren (Quelle: Begründung, Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung (2024)" - Entwurf 13. Dezember 2024).

Zum Teil erfolgt eine planerische Steuerung durch Bebauungspläne.

Bei komplexer Betrachtung des Planvorhabens „Windpark Strehlen“ mit dem geplanten Windenergiegebiet VR WEN 04 (das de facto schon fast vollständig von WEA bestanden ist) und den Möglichkeiten des Repowerings von WEA nach jetziger Rechtslage bis 2030, könnte sich z.B. für die Dörfer Blüthen, Waterloo und Strehlen eine mehr als 180 Grad-Umfassung bzw. Umzingelung durch Windenergieanlagen ergeben und damit auch eine optisch bedrängende Wirkung für die Anwohner.

Der Entwurf des Regionalplanes definiert z.B. in den regionalplanerischen Leitlinien eine Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf max. 180 Grad in einem Radius von 2,5 km für die Festsetzung von Vorranggebieten. Für die Anwohner in den betroffenen Dörfern dürfte es in der optischen Wahrnehmung kaum einen Unterschied machen, ob es sich bei einer Umfassung über 180 Grad um ein Vorranggebiet oder um eine Kombination aus einem Vorranggebiet und einem Windenergiegebiet einer kommunalen Planung (z.B. Bebauungsplan) handelt.

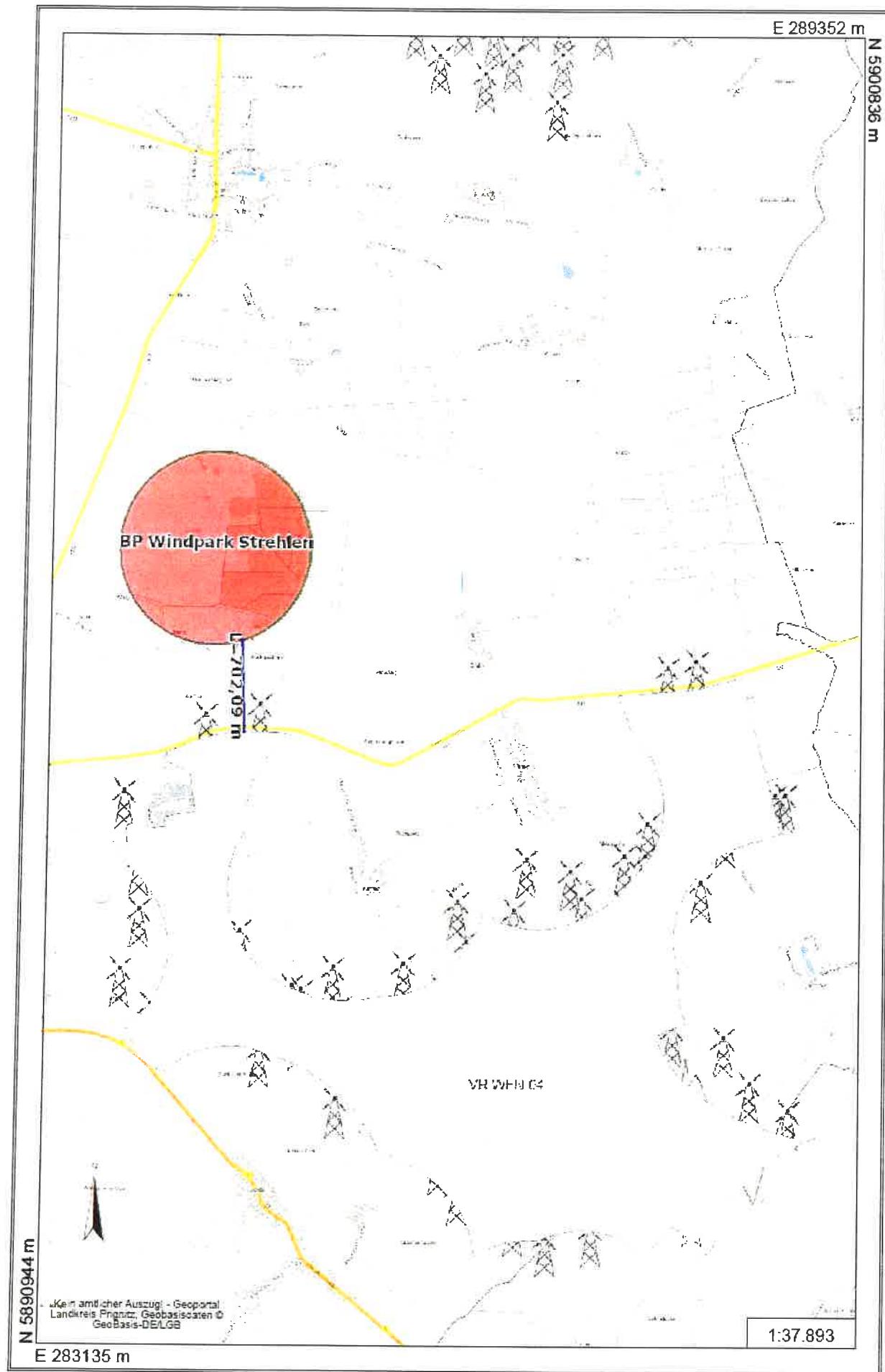
Aus der Begründung ist nicht ersichtlich, ob eine Überprüfung bzw. eine Auseinandersetzung mit dem Kriterium der Umfassung bzw. Umzingelung von Ortslagen durch Windenergieanlagen erfolgt ist und ob durch das Planvorhaben möglicherweise eine optisch bedrängende Wirkung auf Anwohner zu erwarten ist bzw. ob dies ausgeschlossen werden kann.

Ich bitte um eine Aussage dazu.

Anlage:

Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Prignitz (Stand 18.08.2025):

VR WEN Karstädt – Schönenfeld (ReP „Windenergienutzung „2024“ - Entwurf) und Abstand zum geplanten BP „Windpark Strehlen“



VIII. Sb Bauordnung

1. Bauordnungsrecht

Die Planung zur Errichtung von 6 WEA ohne eine maximale Höhenbeschränkung in dem Vorhabensgebiet nehme ich zur Kenntnis.

Folgenden Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden durch den Sb Bauordnung erhoben bzw. als wünschenswert angesehen:

Zu 1.2. - bei der Zulässigkeit von Nebenanlagen sollten die Trafostationen mit Erwähnung finden,
- die zulässige maximale Bauhöhe von Nebenanlagen sollte benannt werden

Zu 4.1 Wünschenswert wäre es die Festlegung der Abstandsfläche, statt der bezeichneten „Überstreichfläche“ auf die „kreisförmige Projektionsfläche die von der Rotor spitze beschrieben wird“ zu ändern, diese Bezeichnung wird auch vom Vermesser im bereits vorliegenden Antrag so bezeichnet.

Aussagen über ausreichendem Löschwasser für den Geltungsbereich wurden nicht getroffen. Diese ist nicht nur auf Grund der Nähe zum Wald für bestimmte Standorte bedeutsam.

Eine konkrete Anforderung, Löschwasser im Bereich des Windparks vorzuhalten, wird in der Brandenburgischen Bauordnung nicht eindeutig definiert. Dennoch müssen gemäß BbgBO § 14 wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden, was bei km weiten Wegstrecken bis zur nächsten Ortschaft regelmäßig zu Problemen bei den ansässigen Feuerwehren führt.

In dem vorliegenden objektbezogenen Brandschutzkonzept wird von einer ganzjährigen Vorhaltung des Löschwasserfordernisses von 48 m³/h (800 l/min) über 2 Stunden ausgegangen.

Dazu sollten Brunnen bzw. stationäre Zisternen vorgesehen und im B-Plan nachgewiesen bzw. festgeschrieben werden.

2. Planungsrecht

2.1 Planzeichnung

- Straßenbegrenzungslinie:

Die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abzugrenzen. Wo die Begrenzung eine Straßenverkehrsfläche mit der Grenze des Geltungsbereichs zusammenfällt, ist zur Planklarheit ggf. eine textliche Festsetzung erforderlich.

Die Straßenbegrenzungslinie ist in der Planzeichenerklärung aufzuführen.

- Planunterlage (Angaben auf der Planzeichnung Teil A):

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach BauGB (Planunterlagen VV, Mai 2018) sind auf dem Bebauungsplan die Angaben (Datum der Liegenschaftskarte) zur Planunterlage zu ergänzen.

2.2 Planteil A Planzeichenerklärung

- Das Planzeichen „BF 1- 6“ für die Baufenster sollte in der Planzeichenerklärung unter Punkt 3 (Baugrenze) oder unter Punkt 8 (sonstige Planzeichen) aufgenommen werden.

- Die Planzeichen für Fließgewässer und Biotope fehlen in der Planzeichenerklärung.

2.2 Begründung:

- Alle Festsetzungen sind städtebaulich zu begründen.

- Punkt 7.1 Art der baulichen Nutzung

Ein Überschreiten der Sondergebietsfläche (SO Wind gemäß § 11 (2) BauNVO) durch die überstreichenden Rotorblätter in den unbeplanten Außenbereich hinein, ist *nicht zulässig*. Ein Überschreiten der Baugrenze durch die überstreichenden Rotorblätter aber innerhalb der Sondergebietsfläche kann zugelassen werden.

Der Punkt 7.1 ist zu überarbeiten.

- Punkt 7.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft
Die Kurvenradien der erforderlichen „Schleppkurven“ sind zu unbestimmt und deshalb zu bemaßen.

2.3 Hinweis:

Das Anschreiben zur Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB enthält keine Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Um Bereitstellung umweltbezogener Informationen und Daten wird der Landkreis als beteiligte Behörde ebenfalls nicht ersucht. Gemäß (Erstkommentierung zum EAG Bau) ergeben sich aus § 4 (1) BauGB 2 Pflichten für die Gemeinde. Sie soll erstens frühzeitig über ihre Planungsabsicht informieren und zweitens die Behörden auffordern, sich zum Umfang der Umweltprüfung zu äußern. In diesem Rahmen kann die Gemeinde bereits nach den Grundsätzen der allgemeinen Amtshilfe die Behörden um fachliche Auskünfte (Informationshilfe) ersuchen. Erst ein solches Ersuchen löst eine Informationspflicht bei den betreffenden Behörden aus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Loos
Sachbearbeiterin



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Herrn Andreas Walter
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 11. August 2025

Ihr Zeichen
24-038

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:272

Vorentwurf Bebauungsplan „Windpark Strehlen“ der Gemeinde Karstädt

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzwert Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Walter,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit **zwei Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD 110575	Strehlen 13	Siedlung deutsches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum
BD 110649	Postlin 50	Landwehr Neuzeit, Landwehr deutsches Mittelalter

Das Bodendenkmal 110649 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um eine obertägig sichtbare Landwehr. Derartige Strukturen sind im bestehenden Zustand zu erhalten und **dürfen in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht verändert werden**. Der Schutzstatus ist hier aufgrund des hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswertes, der Ansichtigkeit und der Erlebbarkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung zu schützen und von einer Veränderung oder Bebauung (z. B. durch Windkraftanlagen) auszuschließen ist. Um einer eventuellen Sichtbeeinträchtigung vorzubeugen, ist daher ein größtmöglicher Abstand zu ihnen zu halten.

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragen handelt.

Generell gelten folgende Bestimmungen.

Bodendenkmale (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in **kostenpflichtig**. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.
- 4.) Laserscanaufnahmen deuten in manchen Vermutungsbereichen auf Bodendenkmalstrukturen hin (Fpl. Strehlen 14, 15 – Flurform deutsches Mittelalter).

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das

verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemein:

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen**. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren die*der Veranlasser*in des o. g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom April 2025) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

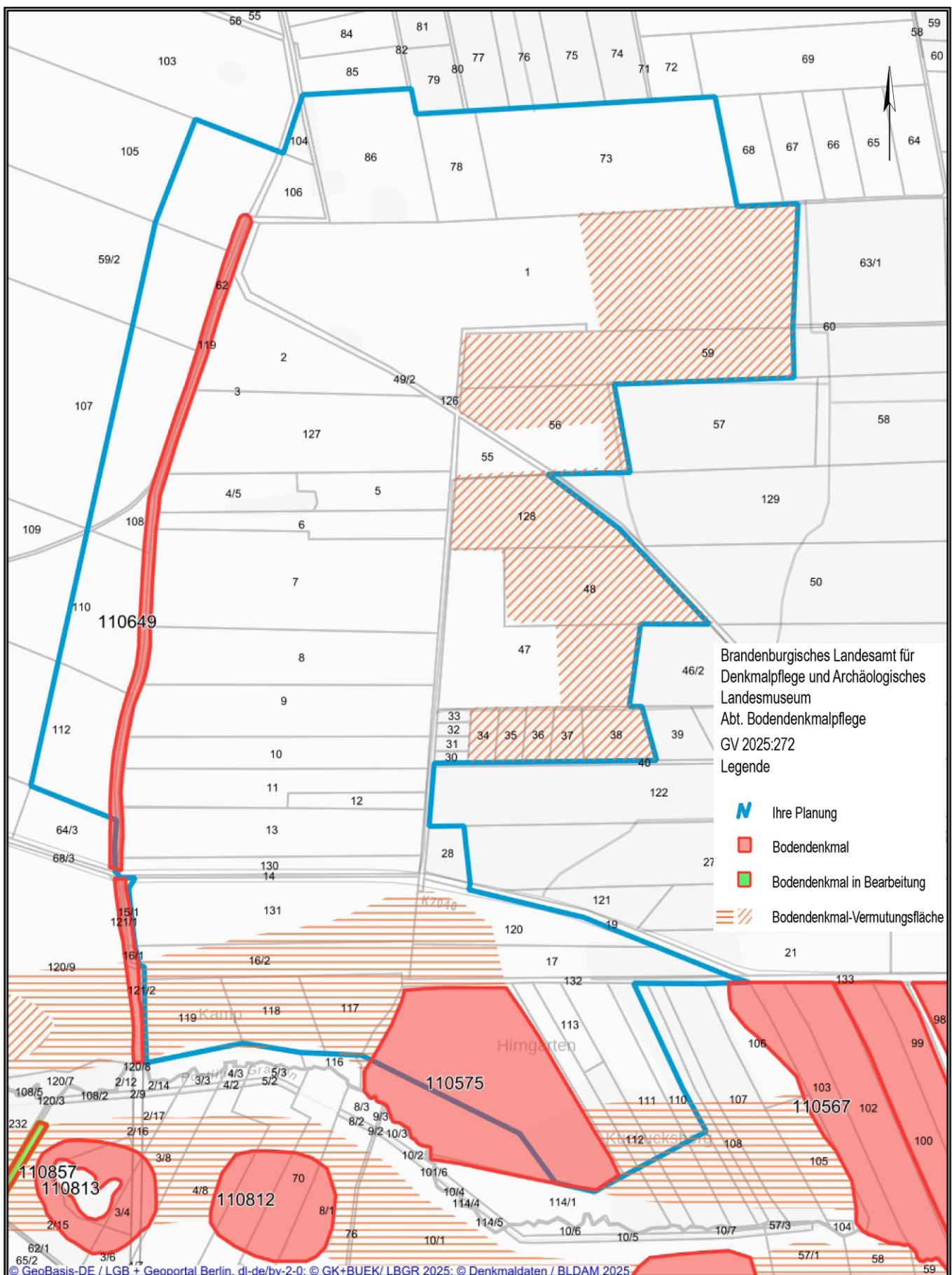


Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Prignitz / Untere Denkmalschutzbehörde

Anlage





Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

bk
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/651+62#594644/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 29.08.2025

Bebauungsplan "Windpark Strehlen" Gemeinde Karstädt, LK PR
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 22. Juli 2025
- Begründung, April 2025
- Planzeichnung, 08. April 2025
- Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag, April 2025
- SPA-Vorprüfung, April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Immissionsschutz wird gesondert nachgereicht (TV wurde beantragt). Bitte wenden Sie sich zu Fragen an die Fachabteilung Immissionsschutz, Referat T21, Frau Pape (Tel.: +49 3391 838-549).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 29.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Haupstz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienick

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Windpark Strehlen" Gemeinde Karstädt, LK PR
	<p>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Referat: N1 VNr.: --- Bearbeiter/In: Sybille Petzold Telefon: 033201/442-467 Mail: sybille.petzold@lfa.brandenburg.de</p> <p>Bebauungsplan "Windpark Strehlen", mit</p> <ul style="list-style-type: none">- Begründung (Vorentwurf), Stand: Apr. 2025- Planzeichnung (Vorentwurf), Stand: Apr. 2025- SPA-Vorprüfung, Stand: Apr. 2025- Umweltbericht mit integriertem AFB, Stand: April 2025- Kartierbericht zur Zug- und Rastvogelkartierung Windpark Strehlen, Stand: 11.02.2025- Kurzbericht Horsterfassung, Stand: 08.01.2025- Avifaunistisches Gutachten, Stand: 10.01.2025- Bericht Herpetofauna, Stand: 13.01.2025 <p>Diese Stellungnahme erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV.</p>

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)
Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den

Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

4. Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV PR)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Besteht das Erfordernis in die Ausnahmelage hinein zu planen, so sind die Regelungen und Voraussetzungen des § 45b Abs. 8 BNatSchG zu beachten. Diese gelten sowohl für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie für darüber hinaus vom Vorhaben betroffene Arten.

Auch wenn der Betrieb von Windenergieanlagen gem. § 45b Abs. 8 Abs. 1 BNatSchG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist im Rahmen der nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Abwägung das Gewicht der für die Planung streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwiegen. Auch ein überragendes öffentliches Interesse kann so im Einzelfall durch besonders gewichtige artenschutzrechtliche Belange überwunden werden.

Beim Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen einer Art nicht verschlechtert, sind entsprechend § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 die Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der betreffenden lokalen Population sowie der übergeordneten Populationsebene (Bundesland Brandenburg) zu betrachten und ggf. kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorzusehen. Erweist sich der Erhaltungszustand der unmittelbar betroffenen lokalen Population als gewahrt oder günstig, so gilt dies grundsätzlich auch für die Populationen auf übergeordneter Ebene.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1. Biotopkartierung

Es ist eine Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2025 gemäß Kartierintensität C durchzuführen:

- Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung, wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)
- Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biototyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen:
Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biotyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.
- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

Eine Biototypenkartierung wurde bereits durchgeführt (s. Anl. 1 „Biotoperfassung Kartierbericht“, ECO-CERT, Stand: 19.12.2023). Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des **Naturdenkmals**, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

3. Bedingt die Planung eine Veränderung des **geschützten Landschaftsbestandteils**, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer **Allee**, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

4. Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, die unter den Anwendungsbereich der **Baumschutzverordnung** fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 - Einzelbäume: Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto
 - Hecken: Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto
 - Ersatzbäume: Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

Gemäß Umweltbericht (S. 59) kommt es zumindest zum Verlust von Teilen einer Baumreihe (B_{Bio}1). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die BaumSchV-PR zur Anwendung kommt. Die BP-Unterlagen sind entsprechend aufzubereiten.

5. Besonderer Artenschutz

Allgemeine Hinweise

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Bei bestimmten Arten wie z.B. dem Rotmilan sind allerdings nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen, d.h. diese dürfen grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein. Dies betrifft in der Regel die Horsterfassung. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum zwischen der Erhebung im Gelände und der Entscheidung über den (späteren) Genehmigungsantrag.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wurden neue bundesweit geltende rechtliche Regelungen zur Beurteilung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rahmen von Verfahren zur Planung und Zulassung von WEA festgelegt (neuer § 45 b-d BNatSchG). Zur Anwendung der neuen bundesgesetzlichen Regelungen wurde vom MLUK der „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“

(<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>; Stand: 1. Fortschreibung 25. Juli 2023) herausgegeben. Der Erlass umfasst auch Anforderungen an avifaunistische Bestandserfassungen (Anlage 2) und den Umgang mit Fledermäusen (Anlage 3). Der Erlass ersetzt den bisherigen sogenannten „Windkrafterlass“ von 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011).

Es sind für vorliegendes Verfahren Untersuchungen gemäß den im Folgenden genannten Anforderungen erforderlich:

Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (Vögel) und Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses detailliert beschrieben. Im Folgenden wird daher nur auf Punkte eingegangen, die nach den

Erfahrungen näher erläutert werden sollten.

5.1 Brutvögel

Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 2 (Vögel)

Punkt 1.1, Absatz 1 (Datenabfrage)

Datenabfragen, auch zu anderen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, sind an folgende Adresse zu schicken artendaten@lfp.brandenburg.de. Nähere Hinweise zur Art und Weise einer Artenanfrage sind unter folgendem Link zu finden:

<https://lfp.brandenburg.de/lfp/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/fachdatenauskunft/auskuenfte-zu-vorkommen-von-arten/#>

Punkt 1.1, Absätze 2 und 3 (rechtliche Hinweise zu Erfassungen)

Wie an dieser Stelle im Erlass dargestellt ist eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen. Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend das LfU, N4, Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) (vogelschutzwarte@lfp.brandenburg.de) und N1 (n1@lfp.brandenburg.de) zu benachrichtigen. Im 500 m-Radius um den Horst sind in diesem Fall keine weiteren Erfassungen mehr vorzunehmen, sondern weitere Untersuchungen mit dem LfU, N1 abzustimmen. Auch für die Erfassungen anderer Arten/Artengruppen können sich in diesen Fällen zeitliche Einschränkungen ergeben.

Punkt 2.1 (Untersuchungsraum)

Im Standardradius (1.200 m) sollte weiterhin eine Erfassung und Dokumentation aller Horste erfolgen, d.h. auch der Horste von Arten, die nicht in Anlage 1 AGW-Erlass aufgeführt sind (z.B. Mäusebussard, Kolkrabe).

Erläuterung: Wie unter Punkt 2.2. (Horsterfassung und Besatzkontrolle), 5. Spiegelstrich ausgeführt, sind alle Horste - auch im Erfassungsjahr nicht genutzte Horste - zu erfassen und zu dokumentieren, d.h. alle unbesetzten Horste sind ohnehin darzustellen.

Außerdem ist nach Punkt 3 mindestens im 300 m-Radius um geplante WEA (bzw. um den Geltungsbereich des BP) sowie 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen eine Erfassung aller Brutvogelarten, also auch der horstbauenden bzw. horstnutzenden Arten notwendig. Da Zuwegungen und Nebenflächen zum Zeitpunkt der Erfassungen oft noch nicht bekannt sind, ist hier grundsätzlich eine flächige Erfassung der Horste aller Arten zu empfehlen, um die Erforderlichkeit von Nacherfassung zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall ist eine Horsterfassung (Seeadler) entsprechend AGW-Erlass, Anlage 2, Nr. 2 im Radius von 2.000 m erforderlich.

Klarstellung: Da der zentrale Prüfbereich für den Schwarzstorch 1.000 m beträgt, sind für diese Art weder Erfassungen über den Standardradius hinaus noch Abstimmungen dazu erforderlich.

Bei den Arten/Artengruppen Weißstorch, Weihen, Kranich, Dommeln und Nachschwalbe richtet sich der Untersuchungsraum nach dem Radius des zentralen Prüfbereichs.

Punkt 2.2 (Horsterfassung und Besatzkontrolle)

Es wird empfohlen, weiterhin im Winterhalbjahr eine flächendeckende Horstsuche durchzuführen.

Erläuterung: Der Zeitraum Mitte März bis Mitte April wird vielfach für die erforderliche flächendeckende Horstsuche nicht ausreichen. Für den Wespenbussard ist eine winterliche Horstsuche obligatorisch (siehe z.B. Südbeck et al. 2005). Bei einem möglichen Vorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch ist eine Horstsuche im März/April zudem wegen der damit verbundenen Störungen nicht/nur eingeschränkt möglich.

Ich weise außerdem darauf hin, dass gemäß AGW-Erlass, Anl. 2, Nr. 2.2, geeignete flächige Waldbestände (z.B. Wald, Feldgehölze) engmaschig flächendeckend abzusuchen sind. Die Begehungsichte ist u.a. abhängig von Bestand und Witterung/Tageszeit.

Es sind in einer Karte die untersuchten sowie nicht untersuchten Bereiche darzustellen und die Auswahl zu begründen. Grundsätzlich sind im Wald Bestände ab mittlerem Baumholz (35 cm Brusthöhendurchmesser, Wuchsklasse 6) als potenziell geeignet anzusehen und damit zu untersuchen. Jüngere Bestände mit einem Überhalt entsprechend älterer Bäume sind ebenfalls zu erfassen. Lauf- und Fahrstrecken der Erfassungen sollten weiterhin dokumentiert und dargestellt werden, um der Behörde die Prüfung der methodischen Eignung von Erfassungen zu ermöglichen und im Streitfall auf eine belastbare Erfassung zurückgreifen zu können.

Punkt 3.2, letzter Absatz (Rodungsbereiche)

Bei Gehölzbeseitigungen und auch bei starkem Rückschnitt sind Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (und Fledermäusen, s.u.) zu untersuchen. Dies gilt auch für nicht vermeidbare Fällungen/Schnittmaßnahmen entlang geplanter Zuwegungen.

Allgemeine Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden ist. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen.

Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend die Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) zu informieren und weitere Erfassungen im fraglichen Bereich sind nur nach Zustimmung durch die VSW durchzuführen.

Angaben zu Vorkommen sensibler Arten (Adlerarten, Auerhuhn, Großer Brachvogel, Großtrappe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Uhu und Wanderfalke) sind in den Gutachten nicht punktgenau darzustellen.

Bei Betroffenheit von Arten der Anlage 1 zum BNatSchG im zentralen Prüfbereich sollte jeweils eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt werden. Bisher liegt die Rechtsverordnung „Anforderungen an die Habitatpotenzialanalyse“ (§ 54 Abs. 10 c BNatSchG) noch nicht vor. Bis diese vorliegt, empfehle ich nach den folgenden Anforderungen vorzugehen (s.u.). Diese ähneln den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für eine Habitatpotenzialanalyse. Allerdings gilt ein reduzierter Umfang, da sie sich auf Nahrungsflächen und Flugkorridore dorthin beschränken.

Untersuchungs- / Darstellungsraum: Nahbereich sowie beide Prüfbereiche, ggf. angrenzende Flächen. Es erfolgen in diesem Schritt in der Regel keine Erfassungen vor Ort, vorhandene Erkenntnisse sollen selbstverständlich berücksichtigt werden. Für jeden betroffenen Brutplatz ist dazu nach Auswertung von Biotopkartierungen / Luftbildern / Feldblockkataster / faunistischer Kartierung in Text und Karten Folgendes darzustellen:

- artspezifisch regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen,
- potenzielle und nachgewiesene Flugwege,
- vorhandene und geplante WEA,
- ggf. vorhandene (Einzel-)Beobachtungen aus vorliegenden Untersuchungen.

Die Analyse muss die unterschiedlichen Ansprüche der Arten beachten. So sind z.B. beim Rotmilan

- regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen (z.B. Grünland, Brachen, Ortsrandbereiche, Randstrukturen, inkl. Waldränder, Straßen, Deponien),
- sonstige Nahrungsflächen (z.B. Acker),
- nicht nutzbare Flächen (ggf. ausgedehnte geschlossene Waldbereiche) darzustellen.

Vorkommen von Arten nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1

Zwei Horsterfassungen (s. „Kurzbericht zur Horsterfassung Windpark Strehlen“ und „Avifaunistisches Gutachten ... inkl. Großvögel“) wurden bereits im Jahr 2024 durchgeführt.

Eine vertiefte inhaltliche Prüfung erfolgt zwar erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, vorab äußere ich mich jedoch zumindest zu den Brutplätzen der AGW-relevanten Arten Rotmilan (aus genannten Horsterfassungen) und weiterer Horste (jedoch nicht abschließend).

So befindet sich der Geltungsbereich des BP teilweise im Nahbereich und teilweise im zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Brutplatzes. Weiter befindet sich der Geltungsbereich des BP im erweiterten Prüfbereich eines Seeadler- und Wiesenweihe-Brutplatzes (LfU-Daten), eines Baumfalken-Brutplatzes und eines Weißstorch-Brutplatzes.

Art / Abstandsbe-reiche	Nahbereich	Zentraler Prüfbe-reich	Erweiterter Prüfbe-reich
Seeadler			x
Wiesenweihe			x
Rotmilan	x	x (2 x)	
Baumfalke			x
Weißstorch			x

Im Nahbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (vgl. § 45b Abs. 2 BNatSchG).

Im zentralen Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in der Regel signifikant erhöht, es sei denn, dies kann mit einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden oder mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG).

Im erweiterten Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktioneller Beziehungen deutlich erhöht und kann nicht mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG).

Dies ist zu prüfen und im Umweltbericht darzustellen.

Zum Rotmilan-Brutplatz äußere ich mich vorab wie folgt:

Nahbereich

Teile des Geltungsbereichs des BP bzw. das sonstige Sondergebiet „BF6“ liegen im Nahbereich eines Rotmilan-Brutplatzes (Horst Nr. 18), (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist bei WEA im Nahbereich von Arten in Anlage 1, Abschnitt 1, hier betroffene Art: Rotmilan, das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht.

Zunächst ist eine Vermeidung zu prüfen (Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG). Als Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen kommen vorliegend eine kleinräumige Verschiebung aus dem Nahbereich heraus oder eine Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen in Betracht. Die Verschiebung aus dem Nahbereich hinaus in Kombination mit einer Bewirtschaftungsabschaltung kann den Eintritt des Verbotstatbestandes vollständig vermeiden. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen (bzw. Minderungsmaßnahmen) im Nahbereich können das Tötungsrisiko zwar minimieren, jedoch nicht unter die Signifikanzschwelle senken.

Wenn eine Verschiebung begründet nicht möglich ist, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45b Abs. 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Allerdings ist zum aktuellen Zeitpunkt davon auszugehen, dass bei Einreichung des Genehmigungsantrags voraussichtlich eine Prüfung nach § 6b WindBG¹ erfolgen wird. In dem Fall ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht erforderlich. Insofern bedarf es in diesem Rahmen (BP-Verfahren) auch keiner Vorbereitung zum Hineinplanen in die Ausnahmelage.

Da das erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel nicht durch Minderungsmaßnahmen i.S. v. § 6b WindBG² unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, ist nach den Maßgaben des § 6b WindBG eine Zahlung in Geld zu leisten.

Zentraler Prüfbereich

Der gesamte Geltungsbereich des BP bzw. alle sechs sonstigen Sondergebiete („BF1“ - „BF6“) liegen jeweils im zentralen Prüfbereich von Rotmilan-Brutplätzen (Horst Nr. 7 und Nr. 16, 18), (§ 45b Abs. 3 BNatSchG).

Im zentralen Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in der Regel signifikant erhöht, es sei denn, dies kann mit einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden oder mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden (s.o.).

Eine Habitatpotenzialanalyse wurde nicht vorgelegt. Dafür soll vorliegend als fachlich anerkannten Schutzmaßnahme die Attraktivität im Mastfußbereich gesenkt werden (s. S. 120, 124 UB / AFB [V_{AFB5}]). Dies allein ist nicht ausreichend. Deshalb sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, die im weiteren Planverlauf festgelegt bzw. konkretisiert werden sollen.

Sofern hier z.B. noch eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

¹ Zuvor § 6 WindBG (WindBG v. 20.07.2022, zuletzt geändert am 08.05.2024). Der Bundesrat hat am 11.07.2025 dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RED-III-RL (RL EU 2023/2413) zugestimmt, die Veröffentlichung steht kurz bevor. Die neuen Regelungen finden sich nunmehr in **§6b WindBG** (als Dauerlösung nach Umsetzung der EU-Notfall-VO in §6 WindBG), s.a. Art 4 (Änderung des Windflächenbedarfsgesetzes) des Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 ... (Entwurf)

² Ebenda [s. Fußnote 1]

Es ist ferner davon auszugehen, dass bei Einreichung des Genehmigungsantrags voraussichtlich eine Prüfung nach § 6b WindBG³ erfolgen wird. In vorausschauender Planung sind geeignete Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Kriterien Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit und Verfügbarkeit bereits auf BP-Ebene vertieft zu prüfen (vgl. § 6b WindBG).

Übrige Horste (unbesetzt)

Ich verweise auf den AGW-Erlass, Anl. 2, Nr. 2.2 Spiegelsrich 5, wonach auch die unbesetzten Horste näher zu dokumentieren und fotografisch darzustellen sind mit Angaben der jeweiligen Beobachtungen (Größe, Material, Einbau von Abfall, Nachweis von Mauserfedern, Dunen, Kotspuren, Nahrungsresten, ...).

Ich verweise hierbei insbesondere auf Horste Nr. 1 und Nr. 3 (s. Abb. 3 im Bericht zur Horsterfassung), welche sich in unmittelbarer Nähe zu den Baufeldern „BF 4“ bzw. „BF 6“ befinden.

Anhand verschiedener Kriterien ist in vielen Fällen eine Bestimmung des Horsterbauers/-nutzers auch bei aktuell ungenutzten Horsten oder auch der Nachweis eines frühzeitigen Brutabbruchs möglich. Oft erfolgt auch eine erneute Nutzung in Folge-jahr/en.

In diesem Sinne sind die BP-Unterlagen noch zu überarbeiten.

5.2 Zug- und Rastvögel

Es ist eine Erfassung nach AGW-Erlass, Anl. 2 Nr. 4 erforderlich.

Eine Erfassung von Zug- und Rastvögeln wurde bereits durchgeführt (s. Bericht „Kartierbericht zur Zug- und Rastvogelkartierung Windpark Strehlen“, Arvensis Umweltplanung, Stand: 11.02.2025). Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

5.3 Fledermäuse

Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 3 (Fledermäuse)

Punkt 2.4.2 (Gondelerfassung an Bestandsanlagen)

Mit zweijährigen Gondelerfassungen an Bestandsanlagen können grundsätzlich standortangepasste Abschaltzeiten mit der Inbetriebnahme der neu zu errichteten WEA angeordnet werden. Voraussetzung sind vergleichbare Habitatstrukturen und eine Entfernung von weniger als 500 m zum Vorhabenstandort.

Es wird empfohlen, mindestens ein Untersuchungsjahr nach der Inbetriebnahme durchzuführen. So fließen die neuen Standortparameter in die Berechnungen besser ein. Dazu zählen die Besonderheiten des konkreten Anlagentyps.

Die Ergebnisse des ersten Untersuchungsjahres können für die Festlegung der pauschalen Abschaltparameter im ersten Betriebsjahr genutzt werden.

Punkt 4.3 (Ermittlung von FuR im Eingriffsbereich und Bewertung des Schädigungsverbots)

Bei Gehölzfällungen sind die betroffenen Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

³ Ebenda [s. Fußnote 1]

Naturschutz

Fledermäusen zu untersuchen. Dabei ist insbesondere auf die Prüfschritte 1. bis 7. zu verweisen.

5.4 Reptilien

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen und Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m sowie die Rückbauflächen) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.

- Erfassung von Jahreslebensräumen und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen- / Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Auf strukturarmen Flächen bis 1 ha Erfassung mit mindestens 4 Begehungen.
Mindestens 3 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schläpflingen). Sämtliche Teilhabitare und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. Bis etwa 15-20°C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung vorteilhaft. Ebenfalls günstig sind die ersten warmen Stunden nach einer Kälte-/Regenperiode.
- Angabe der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse.
- Beschreibung und Bewertung der auf der Eingriffsfläche erfassten Habitatstrukturen; Fotos sind beizufügen.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sowie Vernetzung mit benachbarten Habitaten sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung und Begründung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist dabei das Habitatpotenzial einzubeziehen.

Eine Erfassung von Reptilien wurde bereits durchgeführt (s. Bericht „Faunistische Kartierung Herpetofauna – Endbericht, K. K - RegioPlan, Stand: 13.01.2025). Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

5.5 Amphibien

Wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß folgender Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitatemignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

- Erfassung geeigneter Laichgewässer.

- Mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschnern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren).
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

Eine Erfassung von Reptilien wurde bereits durchgeführt (s. Bericht „Faunistische Kartierung Herpetofauna – Endbericht, K. K - RegioPlan, Stand: 13.01.2025). Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

5.6 Gutachten Bestandserfassung

Alle Gutachten sind den Planunterlagen beizufügen.

Alle Geländeuntersuchungen sind von erfahrenen, namentlich zu nennenden Kartierern/innen zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. In den Gutachten ist die Untersuchungsmethodik für jede Untersuchungsform differenziert in Text und Karte mit Angaben zu konkreten Terminen, Zeitdauer, Witterungsbedingungen, Erfassern/innen darzustellen.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Gemäß Umweltbericht soll mit Maßnahme A3 eine Kleingartenanlage zurückgebaut und entsiegelt werden (Rückbau von baulichen Anlagen und Bungalows und Entsiegelung von Grundflächen).

Hierzu äußere ich mich wie folgt:

Bei den geplanten Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Betroffen sein können Gebäudebrüter, Fledermäuse und ggf. auch Amphibien und Reptilien.

Zu einem möglichen Vorkommen bedarf es noch konkreter Aussagen, bei entsprechendem Habitatpotenzial ggf. auch eine Kartierung. Maßnahmen können sich ableiten.

Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
Eingriffsregelung	
Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB	
<p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.</p>	
<p><i>Städtebaulicher Vertrag</i></p> <p>Externe Kompensationsmaßnahmen sind über einen Städtebaulichen Vertrag zu sichern.</p>	
<p><i>Rechtliche Sicherung externer Kompensationsmaßnahmen</i></p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen ist neben dem Städtebaulichen Vertrag zudem eine rechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich (zugunsten der Gemeinde).</p>	
<p>Natura 2000</p> <p>Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB</p> <p>Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans in der Nähe zum Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (Abstand: ca. 430 m) und zum Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (Abstand: ca. 3.200 m) ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.</p> <p>Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung. Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.</p> <p>Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.</p> <p>Weiter ist Folgendes mitzuteilen:</p> <p>Vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12.09.2024 in der Rs. C-66/23 (Elliniki Ornithologiki Etaireia und andere), welches unmittelbar gilt und ohne Übergangsfrist anzuwenden bzw. zu beachten ist, informiere ich darüber, dass es unzureichend ist, die Verträglichkeitsprüfung auf die Vogelarten zu beschränken, die für die Ausweisung des jeweiligen Vogelschutzgebiets (VSG) maßgeblich waren. Dies ist zumindest aufgrund des geringen Abstandes zum Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ beachtlich.</p>	

Ich empfehle daher neben den

- in der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ benannten Erhaltungszielen (VSG Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz)

<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LSG-Agrarlandschaft-Prignitz.pdf>

alle in den aktuellen Standarddatenbögen enthaltenen Vogelarten sowie in den Gebieten nachgewiesenen Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, die nicht in der Anlage 1 / den Standarddatenbögen enthalten sind, in die Prüfung einzubeziehen.

Sybille Petzold

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Windpark Strehlen" Gemeinde Karstädt, LK PR
Ansprechpartner*in:	Martina Pape
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 549
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen (intern):	Stn. N091/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
• Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 6 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA). Hierzu soll u. a. ein sonstiges Sondergebiet, bestehend aus 3 Teilflächen, mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ und 6 Baufelder festgesetzt werden. Neben den zulässigen WEA und deren erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen soll die landwirtschaftliche Nutzung ebenso zulässig sein.

2. Plangebiet/Planumfeld

Das Plangebiet befindet sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und schließt östlich Waldfächen ein. Es befindet sich ca. 800 m nordöstlich der Gemeinde Karstädt/Postlin, ca. 1.300 m nordwestlich der OL Strehlen, ca. 1.500 m südlich der OL Dallmin, ca. 600 m südwestlich des Siedlungssplitters Tiefenthal, ca. 1.700 m nordwestlich der OL Blüthen und ca. 1.400 m nördlich der OL Waterloo. Im südlichen und südöstlichen Umfeld befinden sich weitere Bebauungspläne für die Windenergienutzung sowie WEA-Standorte außerhalb von Plangebieten. Westlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 630 m die Landesstraße L131, südlich in ca. 550 m Entfernung die Landesstraße L13 und östlich in einem Abstand zwischen ca. 500 – 800 m die Kreisstraße K7038. Die Kreisstraße K7040 führt südlich durch das Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von 121,62 ha umfasst in der Gemarkung Strehlen, Flur 1, die Flurstücke 1, 2, 3, 4/5, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16/2, 17, 19 (tlw.), 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 47, 48, 49/2, 55, 56, 59, 110 (tlw.), 111 (tlw.), 112 (tlw.), 113, 114/1 (tlw.), 115 (tlw.), 117, 118 (tlw.), 119, 120, 126, 127, 128, 130, 131 und 132, in der Gemarkung Dallmin, Flur 9, die Flurstücke 73, 78 und 86 sowie in der Gemarkung Postlin, Flur 4, die Flurstücke 59/2 (tlw.), 62 (tlw.), 104, 105 (tlw.), 106, 107 (tlw.), 108, 110 (tlw.), 112 (tlw.) und 119 (tlw.).

3. Stellungnahme

3.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 BlmSchG¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BlmSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sind in den §§ 3, 5 und § 66 Abs. 2 BlmSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BlmSchG, wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Licht-Leitlinie³ und mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf werden anhand des WKA-Schattenwurf-Erlasses⁴ ermittelt und bewertet. Im WKA-Geräuschimmissionserlass⁵ sind u. a. die Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose geregelt.

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

3.2 Immissionsschutz

Auf der Ebene des Bebauungsplans ist der Nachweis zu führen, ob und unter welchen Voraussetzungen im geplanten „Windpark Strehlen“ ein Betrieb von WEA verträglich umsetzbar ist. Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind die durch den Bebauungsplan hervorgerufenen oder möglichen erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Immissionen im Rahmen der Planung durch Maßnahmen der Minderung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Begründung zum Vorentwurf

Den bisherigen Ausführungen in der Begründung unter Punkt 10 „Immissionsschutz“ zu den Schallimmissionen und zum Schattenwurf wird gefolgt. Es werden für das weitere Verfahren entsprechende gutachterliche Untersuchungen in Aussicht gestellt. Bei der Erarbeitung der Gutachten sind die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen.

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

²Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779)

⁴ Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) – WKA-Schattenwurf-Erlass – vom 11. Februar 2025, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

⁵ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) – WKA-Geräuschimmissionserlass - vom 24. Februar 2023, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Von den WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiwurf und Eisfall ausgehen. Zur Beurteilung des standortspezifischen Gefährdungspotentials durch Eisabwurf/Eisabfall sind für die folgenden Genehmigungsverfahren Risikoanalysen durchzuführen, auszuwerten und ggf. entsprechende technische Maßnahmen festzusetzen.

Umweltbericht zum Vorentwurf

Die Umweltauwirkungen des geplanten Vorhabens sind sorgfältig zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Klima und Mensch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen nachvollziehbar zu prüfen, darzustellen und zu bewerten.

Bei Beurteilung der von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuschbelastungen und Verschattungen sind der WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24. Februar 2023 und der WKA-Schattenwurf-Erlass vom 11. Februar 2025, zu berücksichtigen.

Den bisherigen Ausführungen unter 1.5.1, 15.2 und 1.5.3 zu den dauerhaften Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte, den betriebsbedingten Auswirkungen und temporären Beeinträchtigungen kann gefolgt werden.

Den bisherigen Ausführungen zu den Schutzgütern Klima und Luft (Punkt 3.4) und Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt (Punkt 3.9) kann weitgehend gefolgt werden. Zu der unter 3.9.2 zusammenfassenden Konfliktdarstellung besteht folgende Anmerkung. Schall und Schattenwurf werden zwar anlagenbezogen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren abgeprüft, dennoch ist im Rahmen der Bauleitplanung anhand von Gutachten auf Basis handelsüblicher Anlagen mit durchschnittlichem Emissionsverhalten darzulegen, dass ein Betrieb von WEA an den vorgesehenen Standorten möglich ist. Nach Vorlage der gutachterlichen Untersuchungen zu den Schall- und Schattenwurfimmissionen sind die Ausführungen ggf. zu ergänzen und geeignete Maßnahmen der Minderung festzusetzen.

Hinweis

Für die Bereiche der Baufelder 2, 4 und 5 liegt dem Landesamt für Umwelt ein Genehmigungsantrag des Antragstellers Christian Wenger-Rosenau Windenergieplanung für folgenden Anlagetyp vor: Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 262 m (Nabenhöhe von 174,5 m, Rotordurchmesser von 175 m).

Eisabwurf/Eisabfall

Von den WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiwurf und Eisfall ausgehen. Zur Beurteilung des standortspezifischen Gefährdungspotentials durch Eisabwurf/Eisabfall sind für die folgenden Genehmigungsverfahren Risikoanalysen durchzuführen, auszuwerten und ggf. entsprechende technische Maßnahmen festzusetzen.

Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet außerhalb von Abständen einer Anlage mit

Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG, die nach § 50 BImSchG eine weitergehende Berücksichtigung von Auswirkungen schwerer Unfälle, die in Anlagen mit Betriebsbereich hervorgerufen werden können, erfordert.

4. Fazit

Grundsätzlich wird die vorliegende Planung aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes für realisierbar gehalten. Nach Vorlage der gutachterlichen Untersuchungen zu Schallimmissionen und Schattenwurf ist das LfU erneut zu beteiligen. Der Umweltbericht ist ggf. zu ergänzen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen der Minderung festzusetzen.

5. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB⁶ mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.

Dieses Dokument wurde am 17.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁶ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist